

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 56/0060/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 22.04.2021
		Verfasser/in:
<b>Kommunales Arbeitsmarktförderungsprogramm</b> <b>Ratsantrag der Fraktion der Grünen der Stadt Aachen vom</b> <b>08.04.2019 "Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen in gemeinnützigen</b> <b>Einrichtungen"</b>		
<b>Ziele:</b>	Klimarelevanz	
	keine	
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
06.05.2021	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
19.05.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Richtlinien für das kommunale Arbeitsmarktförderungsprogramm in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die Richtlinien für das kommunale Arbeitsmarktförderungsprogramm in der vorgelegten Fassung.

Keupen

(Oberbürgermeisterin)

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich in Höhe von 70.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Minderaufwendungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

Mit Ratsantrag vom 08.04.2019 hat die Fraktion der Grünen der Stadt Aachen die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Unterstützung gemeinnütziger Träger bei der Umsetzung der Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes - § 16i SGB II- zu erstellen. Am 27.08.2020 hat die Verwaltung dem Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie einen Entwurf für ein kommunales Arbeitsmarktförderungsprogramm vorgestellt. Danach sollten gemeinnützige Träger für Stellen, die nicht profitorientiert sind, folgende Förderung erhalten.

- Einmaliger Zuschuss an gemeinnützige Träger zur Beschaffung von Arbeitsmitteln bei Einstellung eines neuen Beschäftigten in Höhe von maximal 300 Euro.
- Einmaliger Zuschuss an gemeinnützige Träger zur Deckung zusätzlicher Personalkosten, die durch die Einrichtung von Arbeitsstellen nach § 16 i SGB II entstehen in Höhe von 600 Euro pro Stelle.

Für das Arbeitsmarktprogramm stehen im Jahr 2021 insgesamt 70.000 Euro eingesparte Unterkunftskosten aus dem Bereich des SGB II zur Verfügung.

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie hat daraufhin in seiner Sitzung vom 27.08.2020 die Verwaltung beauftragt Richtlinien für ein kommunales Arbeitsmarktförderungsprogramm aufzustellen.

Darüber hinaus sollte die Verwaltung prüfen, ob aus den Mitteln des Programms auch die Deckung der Finanzierungslücken aus dem Teilhabechancengesetz im Bereich der Lohnkosten ab dem 3. Beschäftigungsjahr bei kleinen gemeinnützigen Trägern, die keine wirtschaftlichen Einnahmen haben, bezuschusst werden kann.

## **1. Aktueller Umsetzungsstand des Teilhabechancengesetzes bei der Stadt Aachen**

Am 01.01.2019 trat das neue Teilhabechancengesetz in Kraft. Um sich an der Umsetzung des neuen Gesetzes zu beteiligen, entschied der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 23.01.2019 insgesamt 50 Stellen im niederschweligen Bereich für langzeitarbeitslose Menschen zu schaffen.

Bisher wurden insgesamt 49 Einstellungen vorgenommen:

Bezirksämter (BA 1, BA 2 und BA 4) Bezirksservice 6

Bezirksämter (BA 2 und BA 3) Bezirksgrün 3

Bezirksämter (BA 2) Hausmeisterhelfer 1

Aachener Stadtbetrieb Grünflächen Bezirkskolonnen 6

FB Wohnen, Soziales, Integration Verwaltungshelfer 1

FB Wohnen, Soziales, Integration Hausmeisterhelfer Ü-Heime 3

FB Geoinformation Verwaltungshelfer Technik 1

FB Immobilienmanagement Helfer Kontrolle städt. Grundstücke 1

FB Kinder, Jugend, Schule Küchenhelfer in Kitas u. OGS 14

FB Kinder, Jugend, Schule Hausmeisterhelfer in städt. Schulen 8 Kulturbetrieb, Ludwig Forum

Hilfskraft im Museumshop /Café 1

Kulturbetrieb, Ludwig Forum Hauswarthelfer 2

FB Sport Bäderbetrieb Reinigungskraft 1

Wegen fehlender Ausweisepapiere konnte ein Teilnehmer trotz erfolgreichem Praktikum nicht eingestellt werden. Vier Arbeitsverträge wurden im Nachhinein wieder aufgelöst.

Von den angestrebten 50 Stellen sind somit derzeit 45 besetzt.

Derzeit werden noch folgende Stellen angeboten:

4 Hausmeisterhelfer in den Übergangwohnheimen des Fachbereiches Wohnen, Soziales und Integration (FB 56)

1 Bürohelfer Vorzimmer Museumsdirektion Kulturbetrieb (E 49) Ludwig Forum

1 Bürohelfer Vorzimmer Geschäftsleitung Kulturbetrieb (E 49) Mozartstraße

1 Hilfskraft Museumsshop 39 Std. oder 19,25 Std. Kulturbetrieb (E 49) wechselnd in verschiedenen Museen

1 Café- und Shopbetreuung 15 Std. Kulturbetrieb (E 49) Ludwig Forum

1 Hausmeisterhelfer VHS (E 42) vorerst zurückgestellt, Bedarf besteht in jedem Fall

1 Helfer im Bereich Quartiersmanagement des Fachbereiches Wohnen, Soziales und Integration (FB 56 vorerst zurückgestellt).

Der aus Sicht der Verwaltung gute Erfolg, bei der Stellenbesetzung ist unter anderem auf die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Jobcenters und der Fallmanagerin des Fachbereiches Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen zurückzuführen. Vor der Einstellung wird im engen Austausch mit der Einsatzstelle, die Geeignetheit der Teilnehmer\*innen intensiv geprüft. Viele städtische Dienststellen waren bereit, Einsatzstellen zur Verfügung zu stellen.

Die Rückmeldungen aus den Dienststellen über die Entwicklung der Teilnehmenden sind überwiegend positiv, sodass überlegt wird, welche Anschlussperspektiven die Stadt Aachen anbieten kann. Zu beachten ist dabei allerdings, dass der größte Teil der eingestellten Personen keine Schul- bzw. Berufsausbildung hat. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist fast immer eine Grundvoraussetzung, um von der Stadt Aachen übernommen zu werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie kam die Vermittlung von Bewerber\*innen durch das Jobcenter in der Zeit von März bis April 2020 komplett zum Erliegen. Auch nachdem die Maßnahmen gelockert wurden, gestaltete sich das Abhalten persönlicher Gespräche bzw. die Durchführung von Probearbeiten (MAGs) wegen der Corona-Bestimmungen in den Dienststellen teilweise schwieriger. Im Juli 2020 fand ein Wechsel der zuständigen Betriebsakquisiteurin beim Jobcenter statt. Die bereits etablierten Verfahrensabläufe in der Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem Fallmanagement wurden weiter konkretisiert und die gut bewährte Zusammenarbeit nochmals intensiviert.

Trotz der Schwierigkeiten auf Grund der Corona-Pandemie werden weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem JobCenter die Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt.

Da zwischenzeitlich aufgrund der Vielzahl von vermittelten Bewerber\*innen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Jobcenters die Anzahl der vermittelbaren Bewerber\*innen gesunken ist, ist eine weitere passgenaue Vermittlung schwieriger und zeitintensiver geworden.

## **2. Deckung der Finanzierungslücke bei den Lohnkosten im 3. Beschäftigungsjahr bei kleinen gemeinnützigen Trägern**

Insgesamt sind in der Stadt Aachen mehr als 200 Stellen bei gemeinnützigen Trägern eingerichtet worden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen konnte die genaue Verteilung der Beschäftigungsverhältnisse nicht ermittelt werden. Daher ist nicht abzuschätzen, in welcher Höhe ein Bedarf für einen Lohnkostenzuschuss bei kleinen gemeinnützigen Trägern besteht und ob die Fördersumme ausreicht, eine Förderung der Lohnkosten zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Teilhabechancengesetz u. a. das Ziel, dass Langzeitleistungsbezieher nach dem Auslaufen der fünfjährigen Förderung in ein ungeförderetes Arbeitsverhältnis einmünden. In der Regel sollte dies beim bisherigen, geförderten Arbeitgeber erfolgen. Bei Arbeitgebern, die bereits beim Einsetzen der Förderdegression nach zwei Jahren von 100 % auf 90 %, dann 80 % und schließlich 70 % den erforderlichen Eigenteil nur schwer aufbringen können, dürfte eine Übernahme in eine ungeförderete Beschäftigung von vornherein ausgeschlossen sein. Seitens des Jobcenters StädteRegion Aachen werden daher im Rahmen der auch dort zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel prioritär Arbeitgeber gefördert, bei denen eine Übernahmemöglichkeit wahrscheinlich erscheint. Eine über die Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes hinausgehende Förderung von Arbeitgebern, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Menschen nach Auslaufen der Förderung in die Arbeitslosigkeit entlassen, sollte nicht erfolgen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Finanzierungslücke bei den Lohnkosten nicht mit städtischen Mitteln zu decken

## **3. Richtlinien für ein kommunales Arbeitsmarktförderungsprogramm**

Die Richtlinien sind als Anlage beigefügt.

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Richtlinien für ein kommunales Arbeitsmarktförderungsprogramm

Anlage 2: Antragsvordruck

# **Richtlinien für das kommunale Arbeitsmarktförderungsprogramm der Stadt Aachen**

## **1. Zuwendungszweck**

Die Stadt Aachen fördert gemeinnützige Träger, die Beschäftigungsverhältnisse nach § 16 i SGB II (Sozialgesetzbuch Zweiter Teil) eingerichtet haben. Dazu werden die durch die Beschäftigungsverhältnisse nach § 16 i SGB II eingesparten kommunalen Anteile an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers eingesetzt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Auf Grundlage dieser Richtlinie wird folgendes gefördert:

2.1. Beschaffung von Arbeitsmitteln bei Einstellung eines neuen Beschäftigten nach § 16 i SGB II ab dem 01.01.2020.

2.2. Zusätzliche Personalkosten, die durch die Einrichtung einer neuen Arbeitsstelle nach § 16 i SGB II ab dem 01.01.2020 beim gemeinnützigen Träger entstehen (Anleitungs- und Overheadkosten).

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Träger, die Arbeitsstellen nach § 16 i SGB II eingerichtet haben. Förderungsfähig sind nur Arbeitsstellen im Stadtgebiet Aachen. Die Arbeitsstellen dürfen nicht profitorientiert sein.

## **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Für 2.1. gilt, dass der Mitarbeiter mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung nach § 16 i SGB II beschäftigt war.

Für 2.2. gilt, dass die Stelle mindestens 12 Monate besetzt war.

## **5. Höhe der Förderung**

5.1. Zur Beschaffung von Arbeitsmitteln nach Ziffer 2.1. wird ein einmaliger Zuschuss von 300 Euro bei der Einstellung eines neuen Beschäftigten im Rahmen der Förderung nach § 16 i SGB II gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag.

5.2. Zur Deckung zusätzlicher Personalkosten nach Ziffer 2.2. wird ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für jede neu eingerichtete Arbeitsstelle im Rahmen der Förderung nach § 16 i SGB II gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag.



5.3. Die Höhe der Fördermittel für das Jahr 2021 ist begrenzt auf 70.000 Euro. Die Fördersumme für die Folgejahre wird durch den Rat der Stadt Aachen festgelegt.

5.4. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Sind zum Zeitpunkt des Antragseinganges die Voraussetzungen aus Ziffer 4 noch nicht erfüllt, gilt als Antragsdatum der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

5.5. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht.

## **6. Verfahren**

6.1. Der Antrag auf Zuwendung ist beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zu stellen.

6.2. Die Anträge sind gemäß der Anlage 1 zu stellen.

## **7. Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis bezüglich der Mittelverwendung ist nicht erforderlich.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 17.06.2021 in Kraft und ist befristet auf den 31.12.2025 (Ablauf der Förderung nach § 16 i SGB II + 1 Jahre).

**Antrag auf Zuwendung nach den Richtlinien des kommunalen  
Arbeitsmarkförderungsprogramms der Stadt Aachen**

**Antragsteller**

Name des Trägers	
Straße	
Postleitzahl	
IBAN	

**Antrag auf Zuwendung für Arbeitsmittel nach Ziffer 2.1. der Richtlinie**

Name des Beschäftigten	
Eingestellt am	
Beschäftigt bis	

- Benötigte Unterlagen: Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung

**Antrag auf Zuwendung für zusätzliche Personalkosten nach Ziffer 2.2. der Richtlinie**

Eingerichtete Stelle	
Stelle besetzt von	
bis	

- Benötigte Unterlagen: Stellenbeschreibung, Nachweise über die Besetzung der Stelle

**Es wird bestätigt, dass es sich um eine Stelle handelt, die nicht profitorientiert ist.**

\_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller/Stempel